

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
Dachverband Hase

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Dachverband Hase. Er hat seinen Sitz in Cloppenburg.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I S.405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Niederschlagsgebiet der Hase und umfasst die Verbandsgebiete der in § 3 genannten Unterhaltungsverbände Nr. 96,97,98 und 99.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, die Interessen der Unterhaltungsverbände Nr. 96, 97, 98 und 99 im Bereich der Hase (§ 3) im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu koordinieren und nach außen zu vertreten.

(WVG § 2 Ziffer 13/14)

§ 3
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- der Unterhaltungsverband Nr. 96 Obere Hase
- der Unterhaltungsverband Nr. 97 Mittlere Hase
- der Unterhaltungsverband Nr. 98 Hasewasseracht
- der Unterhaltungsverband Nr. 99 Untere Hase

Aufgrund der Benennung der Mitglieder in dieser Satzung wird kein besonderes Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

(2) Eine Verbandsschau findet nicht statt.

(WVG § 5, 44, 45)

§ 5 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Verbandsaufgaben nach § 2 und die hierfür erforderliche Satzungsänderung,
2. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden sowie des Stellvertreters, Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach § 16,
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Aufgaben, die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Dienstkräften.
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Beschlussfassung über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragsmaßstabes einschließlich der hierfür erforderlichen Satzungsänderung,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,

9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

11. Beratung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der in § 3 aufgeführten Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet bis zu zwei Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu berufen.
- (2) Die Vertreter, ihre Stellvertreter und Änderungen in der Vertretung haben die Mitglieder dem Verbandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(WVG § 48)

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist

sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Aufgaben, der Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Verbandes gefasst werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Erzielen die Vertreter eines Mitglieders keine Einigung über die Stimmabgabe, so gilt die Stimme dieses Mitglieders als nicht abgegeben.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(WVG § 48)

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter.

(WVG § 52)

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann den Vorstandsvorsteher und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher aus wichtigem Grund mit drei Viertel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 52, 53)

§ 12 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.

(2) Wenn der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.

(3) Sie bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 13

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Dem Vorstandsvorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Versammlung, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung selbst berufen ist.

(2) Der Vorstandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Der Vorstandsvorsteher, der seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 14

Geschäftsführung, Dienstkräfte

(1) Der Verband bedient sich der Geschäftsstellen seiner Mitglieder zur Durchführung des Verbandsunternehmens sowie zur Abwicklung der Geschäfts- und Kassenführung. Die Tätigkeiten der Geschäftsstellen regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verband kann bei Bedarf Dienstkräfte einstellen.

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Verbandsvorsteher oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 16 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Verbandsvorsteher ist eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung zu zahlen. Bzgl. Seines Stellvertreters kann entsprechend verfahren werden.
- (3) Jedes der in § 3 genannten Mitglieder hat selbst zu entscheiden, ob es seinem Vertreter in der Verbandsversammlung ein Sitzungsentgelt, Reisekosten oder eine Vergütung zahlt.

(WVG § 52)

§ 17 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu rechtzeitig auf. Die Versammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Haushaltsplan und die Nachträge sind der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 19 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstandsvorsteher unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Versammlung.

(WVG § 65)

§ 20 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie mit allen Unterlagen der Prüfstelle vor.
- (2) Der Vorstandsvorsteher beauftragt die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle, die Haushaltsrechnung zu prüfen und den Prüfungsbericht dem Verband zuzuleiten.

§ 21 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 22

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Beitragsmaßstab ist die Mitgliedschaft. Jedes Mitglied zahlt den gleichen Beitrag.

§ 23 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 24 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung sowie Satzungsänderungen (§7 Abs. 3 und § 58 Abs. 2 WVG) werden im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Weser-Ems bekannt gemacht. Ohne

Rechtswirkung sind sie den Mitgliedern nachrichtlich durch einfachen Brief zu übersenden.

- (2) Bekanntmachungen gegenüber Mitgliedern erfolgen durch einfachen Brief.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, insbesondere von Plänen, Karten oder Zeichnungen, genügt die Bekanntmachung der Zeit und des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 26 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cloppenburg
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Ihm ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(WVG §§ 72, 73)

§ 27 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,-- Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit dem Vorstandsvorsteher einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung

auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Verbandsvorsteher, Mitglieder der Verbandsversammlung, die mit der Geschäftsführung beauftragten Stellen und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung nimmt der Verbandsvorsteher vor, er selbst wird von seinem Stellvertreter verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Die vorstehende Satzung des Dachverbandes Hase wird gemäß § 58 (2) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 genehmigt und veröffentlicht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

....., den

.....
- Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände -